



GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 249**

**„Prozessionsweg/Feldbusch –
östlicher Teil“ – I. Änderung**

Dezember 2010

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Bauleitplanung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz,

Bebauungsplan Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ – I. Änderung

Teil I: Begründung¹

- 1. Lage und Größe des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich**
- 2. Ausgangssituation und Ziele der Bauleitplanung**
 - 2.1 Bebauungsplan Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ (Ursprungsplan)
 - 2.2 Planungsanlass und Planungsziele
 - 2.3 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
- 3. Örtliche Gegebenheiten und sonstige Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Landesplanung und Flächennutzungsplan
 - 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz
 - 3.3 Bodenschutz
 - 3.4 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Inhalte und Festsetzungen**
 - 4.1 Planungskonzept sowie planungsrechtliche und baugestalterische Festsetzungen
 - 4.2 Belange des Verkehrs
 - 4.3 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes
 - 4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft
 - 4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
- 5. Umweltprüfung**
- 6. Bodenordnung**
- 7. Flächenbilanz**
- 8. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Anlagen (zum 1. Original)

- A.1 Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der „Schomäcker Straße/Postweg/Feldbusch“ in Herzebrock-Clarholz, AKUS GmbH, 13.07.2009.
- A.2 Hydrogeologische Untersuchung zur Regenwasserversickerungsmöglichkeit und Regenwasserrückhaltung im Bebauungsplangebiet Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ in Herzebrock-Clarholz, Dr. Muntzos & Partner Ingenieurbüro für Baugrund, Grundwasser, Umwelt, 22.12.1998.

¹ Stand: Dezember 2010

Teil I: Begründung

1. Lage und Größe des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ mit einer Größe von insgesamt etwa **0,4 ha** liegt im Osten des Ortsteiles Clarholz im Kreuzungsbereich Schomäckerstraße/Feldbusch. Es wird im Norden durch einen kleinen und im Süden durch einen relativ großen, zusammenhängenden Mischwald begrenzt. Im Osten schließen landwirtschaftliche Flächen sowie fortlaufend die Verkehrsfläche des Postweges an. Im Westen bilden die Verkehrsfläche der Schomäckerstraße sowie die bestehende Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ die Grenze des Geltungsbereiches.

2. Ausgangssituation und Ziele der Bauleitplanung

2.1 Bebauungsplan Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ (Ursprungsplan)

Der gültige **Bebauungsplan Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“** umfasst den östlichen Siedlungsbereich südlich der Straße Feldbusch und nördlich der Schomäcker Straße. Er ist seit dem 22.12.1999 rechtskräftig und wurde bisher noch nicht geändert. Auf die entsprechenden Planunterlagen des Ursprungsplanes wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die **zentralen Planinhalte** des Ursprungsplanes können wie folgt zusammengefasst werden:

- Entwickelt wurde ein neues Wohnquartier auf Basis von allgemeinen und teilweise reinen Wohngebieten gemäß §§ 3, 4 BauNVO mit überwiegend maximal zweigeschossiger Bebauung in offener Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig).
- Der Ursprungsplan überplant die Verkehrsflächen der Schomäckerstraße und der Straße Feldbusch.
- Die ortsbildprägenden Grünstrukturen sowie das Waldstück nördlich der Straße Feldbusch werden in den Geltungsbereich aufgenommen und z.T. zum Erhalt festgesetzt.

2.2 Planungsanlass und Planungsziele

Im Zuge der Realisierung der Bebauungspläne Nr. 249 und 250 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher und mittlerer Teil“ ist zwischen Feldbusch, Prickartweg und Schomäckerstraße ein zusammenhängender Wohnsiedlungsbereich entstanden. Er bildet den östlichen Ortsrand und ist bis auf wenige Restflächen inzwischen vollständig bebaut.

Der Ursprungsplan Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ überplant die südlich liegenden Verkehrsflächen der Schomäckerstraße sowie den Kreuzungsbereich Schomäckerstraße/Feldbusch. Westlich des Straßenschnittpunktes ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, weitere Randflächen sind als öffentliche Grünflächen z.T. mit Erhaltungsbindung festgesetzt.

Im Rahmen der Erschließungsplanung hat sich ergeben, dass an dieser Stelle kein Bedarf mehr für eine Regenrückhaltung besteht. Zudem wurde im Zuge der Ausbauplanung der Straße Feldbusch deutlich, dass ein Anschluss der Straßen Feldbusch und Eckern auf die Schomäckerstraße über einen Kreisverkehr optimal gelöst werden kann. Für den **Ausbau eines Kreisverkehrs inklusive einseitiger Fuß- und Radwegführung** bedarf es einer Neufestsetzung der Verkehrsfläche. Im Westen werden im Bereich des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens weitere Flächen in Anspruch genommen. In der nördlichen, südlichen und östlichen Ausdehnung benötigt der Kreisverkehr weniger Fläche als im Originalplan festgesetzt ist.

Die vorliegende **I. Änderung** vollzieht die Situation nach dem Ursprungsplan nach. Dieser berücksichtigt bereits grundsätzlich den Ausbau eines Kreisverkehrs, da die Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich relativ großzügig festgesetzt ist. Die konkrete Lösung baut darauf auf, die Verkehrsfläche wird entsprechend der Ausbauplanung des Kreisverkehrs nur geringfügig angepasst. Der Kreisverkehr ist inzwischen bereits fertig gestellt. Die Gemeinde strebt mit dem Ausbau einen **besseren Verkehrsfluss** im Kreuzungsbereich der drei Straßen an. Die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer (Kfz, Bus, Fußgänger und Radfahrer) soll durch die neue Verkehrsführung und eindeutige Vorfahrtsregelung gewährleistet werden. Der Ausbau der bisher als Baustraße vorhandenen Straße Feldbusch sowie des Kreisverkehrs erfolgte auch vor dem Hintergrund der Erschließung der vorangeschrittenen Bebauung im angrenzenden Siedlungsbereich. Zudem wurde durch die veränderte Straßengestaltung eine neue Ortseingangssituation geschaffen.

Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um die gesamte Fläche und ihre geänderte Verkehrsführung gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu ordnen. Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat deshalb in seiner Sitzung im November 2008 die Aufstellung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ beschlossen.

Die I. Änderung des Bebauungsplanes dient ausschließlich der Anpassung der Festsetzungen im Kreuzungsbereich Schomäckerstraße/Feldbusch. Im Verhältnis zum Ursprungsplan wird keine Mehrversiegelung vorbereitet.

Die Planung wird vor dem erläuterten Hintergrund als sonstige Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft. Aufgrund des nicht erhöhten Versiegelungsgrades, der geringen Gebietsgröße und da durch die Planung keine Auswirkungen auf FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete zu erwarten sind, werden eine Vorprüfung oder die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich. Die vorliegende I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 kann somit in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Die Festsetzungen der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ überlagern im Änderungsgebiet mit Inkrafttreten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 249. Sollte sich die vorliegende I.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ als unwirksam erweisen bzw. für nichtig erklärt werden, so leben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 249 auf und gelten erneut.

2.3 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das **Plangebiet** der vorliegenden I. Änderung umfasst die Verkehrsfläche des Kreuzungsbereiches Schomäckerstraße/Feldbusch. Im Westen liegt zudem eine ungenutzte Wiesenfläche, die durch die Planung des Kreisverkehrs verkleinert wird. Der ursprünglich entlang der Straße Feldbusch vorhandene Gehölzstreifen entfiel im Rahmen der Ausbauplanung. Im Osten stockt eine ortsbildprägende Baumgruppe aus unterschiedlich alten, standortgerechten, heimischen Laubbäumen, unter der eine Bank aufgestellt ist.

Die **städtebauliche Situation im Umfeld** des Geltungsbereiches ist geprägt durch Wohnbebauung im Westen, die in den 1990/2000er Jahren entstanden ist. Der Bereich ist i.W. durch freistehende 1- bis 1^{1/2}-geschossige Wohngebäude mit überwiegend anthrazitfarbenen Satteldächern mit einer Dachneigung von rd. 45° und hellen oder roten bis rotbraunen Klinkerfassaden geprägt. Die Wohnhäuser mit ein bis zwei Wohneinheiten sind als Einzel- oder Doppelhäuser vornehmlich traufständig zur Straße errichtet worden. Sie weisen eine einheitliche Höhenentwicklung auf. Die Grundstücke haben eine Größe um 500 m² und sind inzwischen weitgehend begrünt. Die Bebauung bildet den Abschluss des zusammenhängenden Siedlungsraumes im Osten des Ortsteiles Clarholz.

Im Norden des vorliegenden Geltungsbereiches liegt eine kleine Mischwaldfläche, an die die locker bebaute Wohnsiedlung Eckern angrenzt; diese ist mit einer Außenbereichssatzung überplant. Östlich des Plangebietes schließen landwirtschaftliche Flächen an, während sich im Süden ein relativ großer, zusammenhängender Mischwald bis zur B 64 erstreckt.

3. Örtliche Gegebenheiten und sonstige Planungsgrundlagen

3.1 Landesplanung und Flächennutzungsplan

Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld 2004, ist der westliche Teil des Plangebietes als Teil des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) festgelegt. Im Osten ist ein allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen.

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellt die Schomäckerstraße, die Straße Feldbusch sowie den Postweg als Hauptverkehrsstraßen dar. Der im Westen anschließende zusammenhängende Siedlungsbereich wird großflächig als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die geplante öffentliche Grünfläche im Eckbereich dient der Eingrünung der Wohnsiedlung und wird somit dem Wohngebiet zugeordnet. Die Fläche mit der ortsbildprägenden Baumgruppe im Osten des Plangebietes wird im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8(2) BauGB wird hier aufgrund der planerisch-konzeptionellen Ablei-

tung der Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nach wie vor entsprochen. Die erläuterte Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes bleibt gewahrt.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz

a) Naturschutz und Landschaftspflege

Die Änderung oder Neufassung eines Bauleitplanes kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die biologische Vielfalt gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB zu prüfen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet liegen weder **Natur- oder Landschaftsschutzgebiete**, noch befinden sich dort geschützte Landschaftsbestandteile. Das Landschaftsschutzgebiet liegt einerseits nördlich des Geltungsbereiches in mindestens 120 m Entfernung, andererseits beginnt mit der im Süden angrenzenden Waldfläche das Landschaftsschutzgebiet. Naturschutzgebiete (NSG) sind im Umfeld nicht bekannt. Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzlich **geschützte Biotop**e gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW² geführte schutzwürdige Biotop e mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Nach dieser Liste sind für das Messtischblatt 4015 in den Lebensraumtypen **Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen und Gebäude** etwa 8 Fledermausarten, die Kreuzkröte und der Laubfrosch sowie ca. 28 Vogelarten aufgeführt. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Im Zuge der vorliegenden I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 werden ausschließlich die Festsetzungen im Kreuzungsbereich Schomäckerstraße/Feldbusch auf die neue Verkehrssituation angepasst. Das Plangebiet unterliegt bereits heute Störeinflüssen durch die bestehenden Verkehrsstrassen sowie die angrenzende Wohnbebauung. Vor diesem Hintergrund geht die Gemeinde davon aus, dass die bestehende Flächennutzung sowie der anthropogene Einfluss dazu geführt haben, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten vor.

² „Schutzwürdige Biotop e“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

Aufgrund des genannten Planungsinhaltes werden floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen nicht für notwendig gehalten.

Somit wird erwartet, dass durch die Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden. Zu beachten ist neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch die Beachtung der Artenschutzbelange im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das Tötungsverbot wird hingewiesen. Von den Fachbehörden wurden bisher keine weitergehenden Erkenntnisse oder Anforderungen vorgetragen.

Im Bebauungsplan werden zudem **Minderungsmaßnahmen** berücksichtigt. So wird die im Osten bestehende Baumgruppe aus standortgerechten, heimischen Laubbäumen zum Erhalt festgesetzt. Der im Ursprungsplan als Regenrückhaltefläche vorgesehene Bereich wird in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt, für die eine angemessene Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen vorgesehen ist. Besonders durch die Lage am östlichen Ortsrand wirken sich der Erhalt des wertvollen Baumbestandes sowie die Umgestaltung der ungenutzten Wiesenfläche in eine mit Bäumen gestaltete Grünfläche positiv auf das **Landschaftsbild** aus.

Eine **Erholungsfunktion** des Plangebietes ist aufgrund der bereits bestehenden verkehrlichen Nutzung nicht unmittelbar gegeben. Der ursprünglich gerade entlang der Schomäckerstraße verlaufende Fuß- und Radweg wird über eine neue Wegeführung im Norden des Kreisverkehrs entlang geführt. Somit ist die Verbindung Richtung Herzebrock weiterhin sicher gestellt. Das Plangebiet grenzt an die freie Landschaft und im Süden an eine Waldfläche. Dieser gesamte umgebende Landschaftsraum bietet einen Naherholungswert für Fußgänger und Radfahrer. Durch die vorliegende Planung wird eine Beschränkung der Erholungsfunktion der angrenzenden Landschaft nicht gesehen.

b) Gewässerschutz

Entlang der Südseite der Schomäckerstraße verläuft ein **Entwässerungsgraben**, der durch die vorliegende I. Änderung nicht beeinträchtigt wird. Er bleibt in seiner Lage und Funktion erhalten. Zudem besteht östlich des Geltungsbereiches entlang der Nordseite der Schomäckerstraße ein Entwässerungsgraben, der durch die vorliegende Bebauungsplanänderung ebenfalls nicht tangiert wird.

Mit **Überschwemmungen** durch ein Überlaufen der Gräben bei Starkregenereignissen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu rechnen. Die Empfindlichkeit des Plangebietes bzgl. **Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung** wird nach gegenwärtigem Stand allgemein als durchschnittlich beurteilt.

3.3 Bodenschutz

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten

Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Gemäß **Bodenkarte NRW³** stehen im Plangebiet tiefreichend humose Sandböden als graubrauner Plaggenesch, z.T. schwarzgrauer Plaggenesch meist über podsolierten Böden, mit meist hoher Wasserdurchlässigkeit an. Die anthropogenen Böden des Plangebietes sind im nördlichen Bereich landesweit als **Stufe 3, schutzwürdige Böden (Archivfunktion)**, in Nordrhein-Westfalen kartiert worden.

Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i.d.R. die **Versiegelung** und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird. Der Kreuzungsbereich Schomäckerstraße/Feldbusch besteht bereits seit vielen Jahren. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Böden ist bereits vor langer Zeit getroffen worden. Somit ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Böden inzwischen überprägt worden sind. Die vorliegende I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 beinhaltet i.W. eine Anpassung der Verkehrsflächen an die Ausbauplanung des neuen Kreisverkehrs. Im Plangebiet wird eine Gesamtversiegelung von etwa 2.215 m² erreicht, der Ursprungsplan ließ in dem Bereich eine Versiegelung von ca. 2.310 m² zu. Eine Mehrversiegelung wird somit nicht erreicht, wesentliche Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden sind daher nicht erkennbar.

Somit trägt die Gemeinde dem Ziel, Neuversiegelungen zu begrenzen, dem Schutzgut Boden sowie der o.g. Bodenschutzklausel gemäß BauGB Rechnung, in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander wird die Vorgehensweise für angemessen erachtet.

3.4 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 249 sind keine **Altlasten, altlastenverdächtige Flächen** oder **Kampfmittel** bekannt.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Tel. 05241 / 85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. Ein allgemeiner Hinweis auf die Vorgehensweise bei eventuellen Anhaltspunkten für Altlasten ist in der Plankarte eingetragen.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

³ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1991

3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch unter Punkt D. Hinweise auf der Plankarte auf die einschlägigen denkmalrechtlich Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4. Inhalte und Festsetzungen

4.1 Planungskonzept sowie planungsrechtliche und baugestalterische Festsetzungen

Die vorliegende I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ verfolgt i.W. das Ziel, die Verkehrsflächen entsprechend der Ausbauplanung des Kreisverkehrs anzupassen. Die bestehenden allgemeinen und reinen Wohngebiete werden nicht überplant. Vor diesem Hintergrund ist dieses Kapitel in diesem Planungsfall nicht relevant.

4.2 Belange des Verkehrs

Im Zuge der Realisierung der Bebauungsplangebiete Nr. 249 und 250 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher und mittlerer Teil“ ist zwischen Feldbusch, Prickartweg und Schomäckerstraße inzwischen ein zusammenhängender Wohnsiedlungsbereich entstanden. Die äußere Erschließung erfolgt über die Schomäckerstraße von Süden und die Straße Feldbusch von Norden. Die Schomäckerstraße stellt eine Parallelverbindung zur B 64 dar und führt Richtung Westen in das Ortszentrum und Richtung Osten zum Ortsteil Herzebrock. Sie dient, ebenso wie die Straße Feldbusch, als (Wohn-)Sammelstraße für die nördlich und südlich angrenzenden Wohngebiete. Die Schomäckerstraße stellt eine Verbindung zum Aufmündungspunkt auf die Beelener Straße (B 64) und damit die Anbindung an das überörtliche Straßennetz dar.

Die bisher als Baustraße ausgebaute Straße Feldbusch wurde inzwischen vor dem Hintergrund der weitgehend abgeschlossenen Bebauung endausgebaut. Im Rahmen der Planung durch das Planungsbüro für Verkehr und Straße Holzhauer, Lippstadt, wurde deutlich, dass der bisher unübersichtliche Anschluss der Straßen Feldbusch und Eckern auf die Schomäckerstraße über einen **Kreisverkehr** optimal gelöst werden kann. Auf Basis des Konzeptes des Ingenieurbüros wird die Verkehrsfläche neu geordnet. Mit dem Kreisverkehr ist der Verkehrsfluss für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet, die beiden Sammelstraßen sind gut angeschlossen. Die **Fuß- und Radwegeverbindung** Richtung Ortskern und Herzebrock ist über eine separate Wegeführung im Norden des Kreisels weiterhin sichergestellt. Die Verkehrssicherheit ist durch diese eindeutige Verkehrsführung und Vorfahrtregelung gewährleistet.

4.3 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes

Im Rahmen der Planung des Kreisverkehrsplatzes Schomäckerstraße/Feldbusch wurde eine **schalltechnische Untersuchung**⁴ durchgeführt. Sie hat die vom Kfz-Verkehr auf den derzeitigen und auf den zukünftigen Straßenverläufen ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräuschimmissionen berechnet. Grundlage für die Ermittlung des Anspruches auf Schallschutz für die angrenzende Wohnbebauung ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Zudem werden die Ergebnisse der **Verkehrsuntersuchung „Nördliche Entlastungsstraßen in Herzebrock-Clarholz“** der Ingenieurgruppe für Verkehrswesen und Verfahrensentwicklung IVV, Aachen, zugrunde gelegt, die im Vorfeld des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erstellt wurde. Die Kennwerte DTV basieren zur Sicherheit auf einem Prognosehorizont für das Jahr 2025. Danach wurde für die Straße Feldbusch unter Berücksichtigung des zukünftigen Verlaufes ein DTV-Wert von 1.000 Kfz/24 h errechnet. Für die Schomäcker Straße ergab sich unter den gleichen Voraussetzungen ein Kennwert von 2.033 Kfz/24 h, für den Postweg ein DTV-Wert von 2.900 Kfz/24 h.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Planverfahren wurde nach Fertigstellung des Kreisverkehrs eine **erneute Verkehrszählung** zur Überprüfung der tatsächlichen Verkehrsbelastungssituation auf den umliegenden Straßen durchgeführt. Die Abteilung Straßenverkehr des Kreises Gütersloh hat die Untersuchung Mitte bzw. Ende April 2010 vorgenommen. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Auf der Straße **Feldbusch** wurden **zwei Messstellen** installiert, zum einen zwischen Kreisverkehr und Conrad-Niermann-Straße und zum anderen ca. 150 m nordwestlich des Kreisverkehrs. Für den Messpunkt zwischen Kreisverkehr und Conrad-Niermann-Straße wurde für beide Richtungen im Tagesschnitt ein Gesamtwert von 926 Fahrzeugen ermittelt, für den weiter westlich liegenden Messpunkt ergab sich eine Belastung von insgesamt 727 Fahrzeugen. Diese Differenz erklärt sich voraussichtlich dadurch, dass die vor einiger Zeit noch bestehende Durchfahrtsperre zwischen dem Bebauungsplangebiet des Ursprungsplanes Nr. 249 und dem Plangebiet Nr. 250 „Prozessionsweg/Feldbusch – mittlerer Teil“ nach Fertigstellung des Straßenausbaus in beiden Teilflächen inzwischen aufgehoben wurde. Somit ist seit der Öffnung Durchgangsverkehr zwischen den Teilgebieten möglich, der über die Conrad-Niermann-Straße in die Klausingstraße usw. führt. Die Verkehrsströme haben sich damit in dem Bereich geringfügig verändert.

Im Ergebnis wird deutlich, dass an beiden Messpunkten auf der Straße **Feldbusch** der prognostizierte DTV-Wert von 1.000 Kfz/24 h, der der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegt, **nicht erreicht** wird. Gleiches gilt für die Messstelle auf dem **Postweg**, wo im Tagesschnitt 2.598 Fahrzeuge gezählt wurden. Der prognostizierte DTV-Wert von 2.900 Kfz/24 h wurde nicht erreicht. Für die **Schomäckerstraße** wurde ein DTV-Wert von 2.033 Kfz/24 h angenommen, gezählt wurden im April 1.892 Fahrzeuge.

Die aktuelle Verkehrszählung zeigt, dass die Erstellung des Kreisverkehrs zu **keiner maßgeblichen Steigerung der Verkehrsbelastung** auf den umliegenden Straßen, auch

⁴ Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der „Schomäcker Straße/Postweg/Feldbusch“ in Herzebrock-Clarholz, AKUS GmbH, 13.07.2009.

nicht der Straße Feldbusch, führt. Die der lärmtechnischen Untersuchung zugrunde gelegten DTV-Werte werden nach den Resultaten der erneuten Verkehrszählung nicht überschritten. Somit haben die Ergebnisse des Lärmgutachtens weiterhin Gültigkeit, eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die **Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohnen von 59/49 dB(A) tags/nachts sowohl vor als auch nach der Errichtung des Kreisverkehrs sicher eingehalten werden**. Somit ist die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen aus schalltechnischer Sicht nicht notwendig. Gesundes Wohnen gemäß BauGB ist somit im angrenzenden Wohngebiet möglich.

Weitere potenzielle Konflikte mit anderen Emissionsquellen werden in diesem Planungsfall nicht gesehen.

4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

- Das Plangebiet ist bereits an die örtlichen **Ver- und Entsorgungsnetze** angeschlossen. Besondere Anforderungen oder Probleme sind bisher nicht bekannt.
- Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 ist für das Baugebiet eine **Mindestlöschwassermenge** von 48 m³/h für zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331.
- Im Westen des Plangebietes verlaufen **Leitungen der RWE** Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH. Sie werden zur Information in der Planzeichnung dargestellt und durch die vorliegende I. Änderung nicht beeinträchtigt.

b) Wasserwirtschaft und Niederschlagswasserversickerung gemäß § 51a LWG

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Wasserschutzgebiet**.

Nach **§ 51a Landeswassergesetz** (LWG NRW) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zu zuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Das Plangebiet ist bereits an den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen, der über eine vorgeschaltete Regenrückhaltung gedrosselt in den Poggenbach eingeleitet wird. Diese Vorgehensweise resultiert aus den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchung zur Regenwasserversickerungsmöglichkeit und Regenwasserrückhaltung im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplanes⁵. Besondere Anforderungen oder Probleme sind bisher nicht bekannt.

⁵ Hydrogeologische Untersuchung zur Regenwasserversickerungsmöglichkeit und Regenwasserrückhaltung im Bebauungsplangebiet Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ in Herzebrock-Clarholz, Dr. Muntzos & Partner Ingenieurbüro für Baugrund, Grundwasser, Umwelt, 22.12.1998.

4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

a) Grünordnung

Im Osten des Plangebietes stockt eine **Baumgruppe** aus standortgerechten, heimischen Laubbäumen unterschiedlichen Alters; eine Eiche ist besonders prägend und wird durch den Ursprungsplan bereits planungsrechtlich gesichert. Die Bäume weisen besonders in dieser Ortseingangssituation einen ortsbildprägenden Charakter auf und werden als erhaltenswert eingestuft. Der entlang der Straße Feldbusch liegende Gehölzstreifen entfällt aufgrund der Ausbauplanung des Kreisverkehres.

Die grünordnerischen Überlegungen sind vor diesem Hintergrund:

- Die **ortsbildprägende Baumgruppe** soll durch Festsetzung gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB langfristig planungsrechtlich gesichert werden. Mit dieser Regelung wird u.a. eine naturnahe Ortseingangssituation geschaffen. Zudem dient die mit einer Bank ausgestattete Fläche Fußgängern und Radfahrern als Rastplatz.
- Die Fläche westlich des Kreisverkehres wird nicht mehr für Regenrückhaltung benötigt. Planungsziel ist die Gestaltung des Areals mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen. Deshalb wird die Versorgungsfläche in eine **öffentliche Grünfläche** umgewandelt. Zudem wird ein Bepflanzungsvorschlag dargestellt, der im Rahmen der Gestaltungsplanung konkretisiert werden soll. Ein bepflanzter Sichtschutzwall könnte die angrenzende Wohnbebauung vom Straßenverkehr abschirmen.
- In den nördlichen und südlichen Randbereichen des Kreisverkehres wird weniger Verkehrsfläche benötigt als im Ursprungsplan vorgesehen, so dass diese Flächen als **öffentliche Grünflächen** mit der Zweckbestimmung **Verkehrsgrün** festgesetzt werden. Zudem wird der Mittelkreis des Kreisels als Verkehrsgrünfläche angelegt. Insgesamt können diese Bereiche der Eingrünung der Verkehrsanlage dienen.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Die oben aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen dienen zudem dem Naturschutz und der Landschaftspflege, da wertvolle Grünstrukturen erhalten und zudem neue Grünflächen geschaffen werden.

Nördlich des Plangebietes liegt ein kleiner Mischwald. Im Süden grenzt eine Mischwaldfläche an den Geltungsbereich, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Im Rahmen der Ausbauplanung des Kreisverkehres wird die Verkehrsfläche im Norden und Süden vom Wald abgerückt, es werden in diesen Randbereichen Verkehrsgrünflächen festgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird eine Beeinträchtigung der Waldflächen durch die vorliegende I. Änderung nicht gesehen. Östlich des Geltungsbereiches liegen weitläufige Ackerflächen, die durch die Planung nicht berührt werden. Spezielle naturschutzbezogene Festsetzungen werden insoweit nicht erforderlich.

Der entlang der Südseite der Schomäckerstraße verlaufende Graben wird durch die vorliegende I. Änderung nicht beeinträchtigt, Lage und Funktion bleiben erhalten. Durch die Schaffung der Verkehrsgrünflächen rückt die Straße im Bereich des Kreisverkehres vom Graben ab. Eine über den Bestand hinaus gehende Beeinträchtigung

der Wasserflächen wird durch die vorliegende Planung nicht gesehen. Vor diesem Hintergrund werden die Belange des Gewässerschutzes ausreichend berücksichtigt.

c) Eingriffsregelung

Die Änderung oder Neufassung eines Bebauungsplanes kann **Eingriffe in Natur und Landschaft** vorbereiten. Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Planänderungen zunächst, ob die Maßnahme erforderlich und vertretbar im Rahmen der städtebaulichen Planungsziele ist. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu klären. Hierzu wird auf Kapitel 2 verwiesen.

Der Kreuzungsbereich Schomäckerstraße/Feldbusch besteht bereits seit vielen Jahren, die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Fläche ist bereits vor langer Zeit getroffen worden. Vor dem Hintergrund der vorangeschrittenen Bebauung im Osten von Clarholz soll ein Kreisverkehr im Bereich Schomäckerstraße/Feldbusch zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses beitragen. Es werden keine hochwertigen Flächen in Anspruch genommen und es wird im Vergleich zum Ursprungsplan keine Mehrversiegelung erreicht. Die bestehenden wertvollen Gehölzstrukturen werden zum Erhalt festgesetzt, zudem entstehen neue Grünbereiche in dieser umgestalteten Ortseingangssituation. Die Anpassung der Festsetzungen entsprechend der Ausbauplanung des Kreisverkehrs wird als sonstige Maßnahme der Innenentwicklung somit als verträglich mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege erachtet.

Nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung ist bei Planänderungen auch zu prüfen, ob und inwieweit zusätzliche Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht und ob ggf. Maßnahmen zum Ausgleich geboten sind oder erforderlich werden. Je nach Anrechnung des bestehenden Planungsrechtes und Beanspruchung der Fläche können ggf. zusätzliche Eingriffswirkungen durch Überbauung ausgelöst werden.

Mit dem BauGB 2007 und mit dem Verfahren gemäß **§ 13a BauGB** wird Innenentwicklung ausdrücklich gefördert und von der Eingriffsregelung grundsätzlich freigestellt. Ein Ausgleichsbedarf besteht somit nicht.

5. Umweltprüfung

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Da die vorliegende Planung nicht zur Vorbereitung von Vorhaben dient, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1(6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a(2) Nr. 1 i.V.m. § 13(3) BauGB kann in diesem Falle von einer Durchführung der Umweltprüfung abgesehen werden.

Zudem führen die in Kapitel 2 genannten Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation nicht zu verkehrlichen, immissionsschutzrechtlichen oder zu anderen bedeutsa-

men, zusätzlichen, negativen Umweltauswirkungen. Eine zusätzliche Versiegelung mit weiteren Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt etc. ist mit der Änderungsplanung nicht verbunden.

6. Bodenordnung

Überplant werden bereits weitgehend geordnete öffentliche Grundstückssituationen. Hier wird kein weiterer Handlungsbedarf für bodenordnende Maßnahmen gesehen.

7. Flächenbilanz

| Teilfläche/Nutzung | Größe in m ² * |
|---|-----------------------------|
| Straßenverkehrsfläche | 2.215 m² |
| Öffentliche Grünfläche, davon | 2.145 m² |
| - Verkehrsgrün | 800 m ² |
| - Erhalt und fachgerechte Pflege von Gehölzen | 170 m ² |
| - Grünfläche mit Bepflanzungsvorschlag | 1.175 m ² |
| Gesamtfläche Plangebiet ca. | 4.350 m²* |

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:500, Werte gerundet

8. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ ist durch den Gemeinderat am 12.11.2008 (VL-161/2008) gefasst worden. Im Dezember 2009/Januar 2010 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB statt. Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung im März 2010 (V-35/2010) über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten und die Offenlage des Planentwurfes beschlossen. Im Anschluss fand im April 2010 eine ergänzende Verkehrsuntersuchung im Umfeld des Plangebietes statt, deren Ergebnisse in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet wurden.

Die Offenlage gemäß § 3(2) BauGB wurde im September/Oktober 2010 durchgeführt, parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB beteiligt. In der Offenlage wurden keine relevanten Anregungen vorgetragen, die zu weiteren Anpassungen der Planunterlagen führten. Der Rat der Gemeinde

Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 im Rahmen der Gesamtabwägung die vorliegenden Stellungnahmen abgewogen und die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“ im Ergebnis als Satzung beschlossen. Auf die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Sitzung des Planungsausschusses und des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum Satzungsbeschluss wird ausdrücklich Bezug genommen (V-150/2010).

b) Planentscheidung

Für das im Ursprungsplan im Westen des Änderungsbereiches vorgesehene Regenrückhaltebecken besteht nach der aktuellen Erschließungsplanung kein Bedarf mehr. Zudem ist im Rahmen der Straßenausbauplanung der Straße Feldbusch deutlich geworden, dass ein Kreisverkehr die optimale Lösung für den Anschluss der Straßen Feldbusch und Eckern auf die Schomäckerstraße darstellt. Die vorliegende I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 dient somit ausschließlich der Anpassung der Festsetzungen im Kreuzungsbereich Schomäckerstraße/Feldbusch. Die Verkehrsfläche wird entsprechend der Ausbauplanung des Kreisverkehrs geringfügig angepasst. Mit dem inzwischen bereits fertig gestellten Kreisel soll ein **besserer Verkehrsfluss** im Kreuzungsbereich der drei Straßen erreicht werden. Die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer (Kfz, Bus, Fußgänger und Radfahrer) soll durch die neue Verkehrsführung und eindeutige Vorfahrtsregelung gewährleistet werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Herzebrock-Clarholz, im Dezember 2010